

# Neue Gewerbeabfallverordnung – Faktenblatt und Tipps zur Umsetzung

Die Novelle der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) trat am 1. August 2017 in Kraft. Die Novelle soll die stoffliche Verwertung (Recycling) gegenüber der thermischen Verwertung (Verbrennung mit Abwärme-Nutzung) stärken.

Kernpflichten: Getrennthaltung und Dokumentation

## Getrennthaltungspflicht:

Sie als Abfallerzeuger (in der Werkstatt und/oder auf der Baustelle) müssen am Entstehungsort bestimmte Materialien/ Abfallfraktionen getrennt halten:

<b>Gewerbliche Siedlungsabfälle</b> <i>Werkstatt</i>	<b>Bau- und Abbruchabfälle</b> <i>Baustelle</i>
Pappe, Papier	Flachglas
Flachglas	Kunststoff ohne Verpackung
Kunststoffe ohne Verpackung	Metalle
Metalle	Holz
Holz	Dämmmaterialien
Textilien	Bitumengemische
Bioabfall	Baustoffe auf Gipsbasis
Andere Abfälle, z.B. Sonderabfälle oder haushaltsähnliche Abfälle	Beton
	Ziegel
	Fliesen und Keramik
	Andere Abfälle, z.B. Asbest, andere gef. Abfälle

## Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht:

1. Sie ist technisch nicht möglich (z.B. der Platz reicht nicht für mehrere Container aus oder das Material ist untrennbar miteinander verbunden).
2. Sie ist wirtschaftlich unzumutbar (z.B. weil die Abfallmengen zu gering 50kg/ Woche oder zu hoch verschmutzt sind).

Mischabfälle müssen einer Sortieranlage/Vorbehandlungsanlage oder mineralische Abfälle einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

## Dokumentationspflicht:

Für die getrennt **und** für die nicht getrennt gehaltenen Abfälle müssen Mengen und Entsorgungswege dokumentiert werden.

## Ausnahmen von der Dokumentationspflicht:

Bei Baustellen gilt die Dokumentationspflicht erst ab einer Abfallmenge von mehr als 10 m<sup>3</sup> Abfälle gesamt. Sie sollten aber belegen können, warum für die jeweilige Baustelle die Ausnahmeregel gilt.

## Was ist jetzt zu tun:

1. Klären Sie, welche getrennt zu haltenden Abfallfraktionen in Ihrem Betrieb anfallen.
2. Klären Sie, wie Sie diese derzeit entsorgen (getrennt, gemischt, Entsorgung über Containerdienst, Müllabfuhr, Eigentransport zu Deponie/Recyclinghof).
3. Klären Sie, ob Sie die derzeitige Entsorgungsregelung beibehalten können.
4. Betriebshof: Klären Sie, ob ausreichend Platz für eine Getrennthaltung vorhanden ist, erstellen/beschaffen Sie einen Lageplan.
5. Baustelle: Klären Sie rechtzeitig vor Beginn von Bau- und Abbruchmaßnahmen, ob ausreichend Platz für eine Getrennthaltung vorhanden ist, erstellen/beschaffen Sie einen Lageplan.
6. Getrennt gehaltene Abfälle: Holen Sie von Ihren Entsorgern die Bestätigung ein, dass die Abfälle stofflich verwertet werden.
7. Abfallgemische: Holen Sie von Ihrem Entsorger die Bestätigung ein, dass die Abfälle einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage zugeführt werden (welche?).
8. Klären Sie in Ihrer Büroorganisation, wie die Dokumentation erfolgen soll (Übersicht der Abfallmengen, Erklärungen der Entsorger, Hinterlegung von kopierten Rechnungen und Wiegescheinen/Übernahmescheine, Erläuterung wegen mangelnder Getrennthaltung).
9. Diese Dokumentation müssen Sie nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen, in der Regel ist das die untere Abfallbehörde.

Dieses Infoblatt wurde aus Unterlagen des Zentralverbands des deutschen Handwerks und der Handwerkskammer Hildesheim erstellt. Weitere Informationen und Dokumente finden sie hier:

<https://www.hwk-hildesheim.de/>

<https://www.zdh.de/>

Jörg Franz  
Beauftragter für Innovation und Technologie

**Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main**

**+ 49 69 97172 270 (Tel.)**

**+ 49 174 3172873 (Mob.)**

<mailto:franz@hwk-rhein-main.de>

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Stand 12/2017